Gemäß §§ 28 Abs. 1 und 29 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBL. I S. 1385) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

zur regelhaften Testung von Neu- und Wiederaufnahmen in Krankenhäusern, in vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie bei der Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst bzw. einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Anordnung:

Um besonders vulnerable Personengruppen zu schützen, sind ab sofort sämtliche Personen, bei Neu- bzw. Wiederaufnahme in ein Krankenhaus, in einer vollstationären Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, in einer Rehabilitationseinrichtung, in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie wenn sie erstmals oder nach einer Krankenhausbehandlung von ambulanten Pflegediensten bzw. in einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung betreut werden, auf SARS-CoV-2 zu testen.

Durch diese Allgemeinverfügung sind folgende Regelungen einzuhalten bzw. umzusetzen:

1. Krankenhäuser

   1.1. Bei Personen, die zwecks eines vollstationären Krankenhausaufenthaltes neu aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) auf das SARS-CoV-2-Virus durch das jeweilige Krankenhaus durchzuführen.

2. Vollstationäre Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Rehabilitationseinrichtungen und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe im Sinne des § 24 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz.

2.1. Bei Neu- und Wiederaufnahmen in Pflegeeinrichtungen (vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) sowie Rehabilitationseinrichtungen bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die aus einem Krankenhaus erfolgen, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Bewohnerin bzw. den Bewohner (Patientin / Patient) eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Das Testergebnis muss bei Einzug mitgeführt werden und darf zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 48 Stunden sein.

2.2. Bei Neuaufnahmen in Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe, die nicht aus dem Krankenhaus erfolgen, ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Die aufnehmende Einrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

Die Pflege-/ Rehabilitationseinrichtung unterrichtet die untere Gesundheitsbehörde über bevorstehende Neu- und Wiederaufnahmen nach den Punkten 2.1 und 2.2.

2.3. Am Tag der Aufnahme ist durch die Pflegeeinrichtung mit der beziehungsweise dem Pflegebedürftigen oder einem auskunftsfähigen Angehörigen ferner ein Gespräch zu führen, in dem festzustellen ist, inwieweit seit der Testung Risikokontakte bestanden haben oder ob Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestehen. Sollten sich hieraus Anhaltspunkte auf eine, trotz negativen Tests, vorliegende Infizierung der Person ergeben, ist unverzüglich die untere Gesundheitsbehörde zu informieren.

Da auch ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht vollständig ausschließt, haben alle Bewohnerinnen und Bewohner (Patientinnen / Patienten), die neu in eine vollstationäre Dauer- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, Rehabilitationseinrichtung bzw. in eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen werden, bzw. nach mindestens 24-stündigem Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren, bei einem Verlassen des Zimmers eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu beachten. Diese Verpflichtung endet, wenn das Ergebnis der am sechsten Tag nach der Aufnahme durchzuführenden zweiten Testung negativ ist. Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sind bis zum Ende dieser Verpflichtung Kontakte auf das Notwendigste zu reduzieren, auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber, ist zu achten.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten:
- beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegdrehen,
- Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, welches danach sofort entsorgt wird,
- regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife,
- Vermeiden des Berührens der Augen, Nase und des Mundes

Bei der zweiten Testung haben die Bewohnerinnen und Bewohner (Patientinnen / Patienten) die Entnahme eines Rachenabstrichs zu dulden. Die Einrichtungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner (Patientinnen / Patienten) die Vorgaben nach 2.3 einhalten.

2.4. Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung zum Ende der Inkubationsphase am sechsten Tag nach (Wieder-) Aufnahme in der Einrichtung vorzunehmen. Bei einem negativen Testergebnis enden die Verpflichtungen nach 2.3.

3. Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine ambulante Rehabilitationseinrichtung

3.1. Wird eine Patientin bzw. ein Patient aus dem Krankhaus in die Häuslichkeit entlassen und dort durch einen ambulanten Pflegedienst betreut, haben die Krankenhäuser zu gewährleisten, dass für die Patientin bzw. den Patienten eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Dies gilt ebenso für die Entlassung einer Patientin / eines Patienten in eine ambulante Rehabilitationseinrichtung. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 48 Stunden sein. Der versorgende Dienst bzw. die Rehabilitationseinrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

3.2. Bei erstmaliger Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst ist eine Testung nach den jeweiligen aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus durch einen behandelnden Haus- oder Facharzt vorzunehmen. Dies gilt ebenso für Patientinnen / Patienten, die erstmalig in einer ambulanten Rehabilitationseinrichtung betreut werden. Bei Beginn der Betreuung darf das Testergebnis nicht älter als 48 Stunden sein. Der betreuende Dienst bzw. die Rehabilitationseinrichtung ist schriftlich über das Ergebnis der Testung zu informieren.

3.3. Behandelnde Haus- oder Fachärzte haben eine weitere Testung spätestens 14 Tage nach der ersten Testung vorzunehmen.

Vollziehbarkeit:
Die Anordnungen sind gemäß §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Bekanntgabe:
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 31.10.2020 befristet. Sofern es die Lage erfordert, kann sie verlängert werden.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen.

Insgesamt sind eine konsequente soziale Distanzierung sowie die konsequente Einhaltung von Schutzmaßnahmen notwendig, um die Gefahr einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen einzudämmen.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf besonders risikobehaftete Personengruppen bzw. Einrichtungen etc.. Hier sind besondere Vorkehrungen gerechtfertigt, da durch das dichte Zusammenleben von verhältnismäßig vielen Personen eine besondere Gefahrenlage in Bezug auf eine mögliche Übertragung des Coronavirus besteht.

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen und den Schutz insbesondere der in der Einrichtung lebendenden, besonders gefährdeten Personen zu gewährleisten, sind die o.g. Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Essen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Gemäß des § 1 IfSG ist der Zweck des Gesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern und die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik zu gestalten und unterstützen.

Die angeordneten Maßnahmen werden auf §§ 28 Abs. 1 und 29 IfSG gestützt. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Maßnahmen sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen bzw. der Patientinnen und Patienten von Rehabilitationseinrichtungen bzw. besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe steht. Die Maßnahmen berücksichtigen differenziert das Gefährdungspotential und sind hierauf inhaltlich abgestimmt.

Die präventiv wirkenden allgemeinen Regeln nach § 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, geändert durch Verordnung vom 11.08.2020, reichen wegen der besonderen Gefährdungssituation durch neu hinzukommende Personen nicht aus, um einer Ausbreitung des Virus in Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen erfolgversprechend zu begegnen. Hierfür sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

Entsprechend der Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu Testungen auf SARS-CoV-2 (Stand 10.07.2020, Abschnitt IV – Testung ohne Anlassbezug) sind die angeordneten Testungen durchzuführen. Dies ist angezeigt, da die Lage in Nordrhein-Westfalen weiterhin fragil ist und das Risiko einer Infektion von hilfs- und pflegebedürftigen Personen minimiert werden soll. Diese Allgemeinverfügung ist für eine einheitliche Vorgehensweise notwendig und konkretisiert für den gesamten Zuständigkeitsbereich die Regelungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 27. August 2020 „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen".

Die vorliegende Allgemeinverfügung der Stadt Essen stellt die erforderliche Veranlassung der unteren Gesundheitsbehörde dar und rechtfertigt insofern zur Abrechnung der Laborkosten gegenüber dem Gesundheitsfonds.

Die Kosten für die Durchführung des Abstrichs werden durch die untere Gesundheitsbehörde getragen. Bezüglich der Abrechnung sind die Regelungen im Rahmenvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Düsseldorf vom 24.07.2020, welchem die Stadt Essen mit Datum vom 31.07.2020 beigetreten ist, maßgebend.

Hinweis: Krankenhäusern werden die Kosten für Tests auf SARS-CoV-2, die ihnen im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Aufnahme von Patientinnen und Patienten entstehen, vollständig erstattet (inkl. Abstrich) (§ 26 Krankenhausfinanzierungsgesetz).

Der Inhalt der Allgemeinverfügung entspricht überdies dem Willen des Bundesgesetzgebers in Ausführung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (vgl. § 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).

Bei der Verpflichtung zur Testung werden neben Pflegeeinrichtungen, Rehabilitations-einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe folgerichtig auch ambulante Pflegedienste bzw. ambulante Rehabilitationseinrichtungen mitberücksichtigt. Auch hier stellt eine unentdeckte Infektion ein hohes gesundheitliches Risiko für Mitarbeiter und weitere Patienten des Dienstes dar.

Ziel der Maßnahmen ist es, das Risiko eines Vireneintritts des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeinrichtungen zu minimieren. Neu- und wiederaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind als Verdachtsfall zu werten. Dies zum einen weil im Zeitraum zwischen Testung und Aufnahme in der Einrichtung eine Infektion erfolgt sein könnte. Zum anderen weil auch zum Zeitpunkt der Testung bereits eine Infektion erfolgt sein könnte, diese aufgrund der Inkubationszeit aber noch nicht zu einem positiven Testergebnis führen konnte. Der möglichen Gefahr eines Vireneintritts in die Einrichtung, die durch eine unentdeckte Infektion für alle Bewohner und Mitarbeiter besteht, soll deshalb durch die vorstehenden Verpflichtungen zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes und der besonderen Abstandsregelungen entgegengewirkt werden.

Die getroffenen Regelungen berücksichtigen, dass neuaufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner aus der Häuslichkeit aus einem Umfeld kommen, in dem keine Gewähr für die Einhaltung der derzeit gültigen Hygienevorschriften im Umgang mit SARS-CoV-2 übernommen werden kann. Insofern stellen diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Bewohnerinnen und Bewohner, die nach einem Krankenhausaufenthalt zurückkehren, kommen aus einer geschützten Umgebung, da von der Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen durch das Krankenhauspersonal ausgegangen werden kann. Ein ungeschützter Kontakt zu Mitpatienten, die potentiell SARS-CoV-2 infiziert sind, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Insofern stellen auch diese Personen ein erhöhtes Risiko dar.

Bei einem negativen Testergebnis am sechsten Tag nach Aufnahme enden die einzuhaltenden Verpflichtungen umgehend. Die Einschränkung wird damit so gering wie möglich gehalten.

Die angeordneten Maßnahmen der Beobachtung (§ 29 Abs. 2 IfSG) dienen der Beurteilung, ob weitergehender Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)) werden insoweit eingeschränkt.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG hat die Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, kann jedoch auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise herstellen.

Essen, den 2.9.2020

Peter Renzel
Stadtdirektor